

Steueramt
des Kantons Solothurn

Juristische Personen

Einlageblatt 25

Geschäftsjahr von _____ bis _____

Aufdeckungslösung (altrechtlich) aufgrund Abschaffung Sonderstatus § 99 und § 100 StG SO

Aufdeckung stille Reserven (gemäss Ruling vom _____) CHF

Aufgedeckte stille Reserven je Aktivum

Aktivum	Anfangsbestand CHF	Abschreibungen / CHF		Endbestand ² CHF	Verwirkt ³ CHF
		Prozent ¹	Betrag Soll		
Aktivum 1:					
Aktivum 2:					
Aktivum 3:					
Aktivum 4:					
Aktivum 5:					
Aktivum 6:					
Aktivum 7:					
Total					

Übertrag in
Ziff. 14.2
der Steuererklärung

Übertrag in
Ziff. 53
der Steuererklärung

Übertrag
aus EB 24

- Die Abschreibungsgrundsätze sind nach handelsrechtlichen Normen festzulegen und stetig anzuwenden. Die Höhe der jährlichen Abschreibungen richtet sich nach § 16 VV StG SO bzw. nach den Abschreibungstabellen der Eidg. Steuerverwaltung.
Die steuerrechtlichen Normen nach § 94^{bis} Abs. 3 + 4 StG SO gelten sinngemäss auch für die aufgedeckten stillen Reserven gemäss Aufdeckungslösung (altrechtlich). Abweichungen werden von Amtes wegen korrigiert.
- Ein allfälliger Endbestand per Ende Steuerperiode 2029 verfällt.
- § 92^{quater} Abs. 4 StG SO: Allfällige Verluste, die durch diese Ermässigungen einzeln oder insgesamt entstehen, können nicht vorgetragen werden.
§ 42^{quater} VV StG SO: Sind die steuerlichen Ermässigungen nach § 91^{bis} Absätze 1 und 2, § 91^{ter} und § 92^{ter} des Gesetzes nach § 92^{quater} des Gesetzes zu kürzen, können die gekürzten Beträge nicht vorgetragen werden.
Der Totalbetrag kann aus dem Einlageblatt 24, Punkt 4 «Korrektur Entlastungsbegrenzung Abschreibung auf aufgedeckten stillen Reserven» übernommen werden.

Bemerkungen bei Abweichungen zu Fussnote 1:

Ich / wir bezeuge/n die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben:

UID Ort und Datum Firma und rechtsgültige Unterschrift

